
T T F R o c k e n h a u s e n

TTF Rockenhausen, z.Hd. Herr Eugen Kuntz, Kämswiese 15
67806 Rockenhausen, Tel. 06361/8397
E-Mail: TTF-Rockenhausen@gmx.de
Homepage: www.TTF-Rockenhausen.de

Werbe- und Sponsoringvertrag

zwischen dem Verein Tischtennisfreunde Rockenhausen e.V. gesetzlich
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Eugen Kuntz, Kämswiese, 67806
Rockenhausen

- im Folgenden Verein -

und

der _____ ,

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- im folgenden Sponsor -

wird nachstehende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Auf der Grundlage der bisher bekannten sportlichen Erfolge will mit der nachfolgenden Gesamtvereinbarung der Sponsor den Verein nicht nur ideell, sondern auch finanziell unterstützen. Der Verein wird seinerseits in geeigneter Form auf die Zusammenarbeit mit dem Sponsor hinweisen, im Weiteren dem Sponsor ermöglichen, dass er für Marketingzwecke mit Unterstützung des Vereins bestimmte werbliche Maßnahmen auf der Grundlage dieses Vertrags durchführen kann. Entsprechend dem

Bankverbindung: SK Donnersberg Rockenhausen: IBAN: DE70 54051990 0060445665
BIC: MALADE51ROK

finanziellen Engagement wird hierbei der Sponsor neben weiteren Sponsoren mit dem Verein während der Laufzeit dieser vertraglichen Vereinbarung zusammenarbeiten.

(2) Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Verein, auf die Sponsorleistungen und ergänzende Förderung des Vereins durch den Sponsor bei Wettkampf- und Freundschaftsspielen, aber auch bei etwaigen Turnieren und sonstigen besonderen Veranstaltungen in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies gilt auch für eine Berichterstattung, z. B. in Programmheften, in Vereinszeitschriften, Zeitungen und ähnlichen Publikationen, sowie auf der vereinseigenen Homepage.

§ 2 Rechteumfang

(1) Entsprechend der Vereinbarung mit dem Verein ist im Übrigen der Sponsor berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei offiziellen Wettkampfspielen/ Freundschaftsspielen/sonstigen Verbandsspielen durch die Anbringung geeigneter werblicher Maßnahmen/Firmenlogo auf seine Produkte/Produktpalette aufmerksam zu machen. Einvernehmen besteht darüber, dass die Art und Weise des werblichen Auftritts mit dem Vereinsvorstand bzw. dem Beauftragten des Vorstands zuvor in entsprechender Weise abgesprochen/festgelegt werden muss. Der Sponsor wird hierbei im Besonderen eine seriöse, mit dem Breitensport und der Vereinszielrichtung des Werbepartners abgestimmte werbliche Maßnahme vornehmen.

Darüber hinaus gestattet der Verein dem Sponsor, die Spieler sämtlicher Mannschaften bei Wettkampf-, Verbands- und offiziellen Freundschaftsspielen mit der vom Sponsor rechtzeitig gestellten Sportkleidung mit dem entsprechenden Werbeträger/Firmenlogo auszustatten. Umfang, Qualität und Anlieferung der fertig gestellten Sportkleidung wird in der diesem Vertrag beigefügten Anlage festgelegt.

Vereinsintern verpflichtet sich der Verein nach eingeholter Zustimmung beim Verband, die von Seiten des Sponsors zur Verfügung gestellte Sportkleidung bei den vorgegebenen Spielen einzusetzen und die Aktiven zu verpflichten, diese Kleidung zu tragen.

Der Sponsor gestattet darüber hinaus, dass nach freier Entscheidung der Spieler Einzelteile der Ausrüstung, z. B. Trainingsanzüge, auch außerhalb der Spiele in der Freizeit getragen werden können.

Der Sponsor verzichtet auf eine Rückgabe der überlassenen Kleidungsstücke und sonstigen Sport-Ausrüstungsgegenständen nach Ablauf des Vertrages.

(2) Im Einvernehmen mit dem Verein wird der Sponsor bei der

Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände in der notwendigen erforderlichen Anzahl nebst Reservestücken darauf achten, dass die anzubringenden Werbehinweise in Art, Umfang, Form und Größe der jeweils verbindlichen Wettspielordnung/den Vorgaben des Verbands vollumfänglich entsprechen.

§ 3 Vergütungsregelung

Für die dauerhafte Unterstützung des Sponsors, die verbindliche Zusage des Tragens von Sportkleidung mit den abgestimmten werblichen Hinweisen des Sponsors (produktspezifisch oder Firmenlogo), zahlt der Sponsor für diese Nutzungsrechte während der Laufzeit des Vertrags einen Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro. Soweit der Verein mehrwertsteuerpflichtig ist, wird er eine Rechnung auf den Sponsor ausstellen, dies mit dem Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Betrag ist im Übrigen unabhängig von der Rechnungsstellung fällig zum _____ und ist auf das Konto-Nr. DE 70 54051990 0060445665 des Vereins zu überweisen.

Gerät der Sponsor mit der Zahlung in Verzug, ist der Betrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die sonstigen rechtlichen Ansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Vertragsdauer/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung ist ab Abschluss 3 Jahre gültig. Vier Monate zuvor werden beide Vertragspartner über eine mögliche Fortsetzung der Vereinbarung in Verhandlungen eintreten. Das Recht auf fristlose Kündigung der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht;
- der Sponsor in Bezug auf seine finanzielle Verpflichtung mehr als einen Monat in Verzug gerät oder die weiteren, in diesem Vertrag festzulegenden Teilleistungen in Bezug auf Ausstattung/Ausrüstung, trotz Aufforderung und Fristsetzung nach Ablauf des vereinbarten Übergabetermins nicht nachkommt;
- bei bekannt werdenden Ruf gefährdenden Vorwürfen in der Öffentlichkeit in Bezug auf wirtschaftliche Betätigungen des Sponsors es dem gemeinnützigen Verein im Hinblick auf seine Aufgabenstellung für den Breitensport nicht mehr zugemutet werden kann, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Mitwirkungspflichten bei werblichen Maßnahmen zu erfüllen.

(2) Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadenersatzansprüche.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Verein und Sponsor werden über den Inhalt, Umfang und die Kondition dieser Vereinbarung absolutes Stillschweigen bewahren, dies auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit. Die Verpflichtung gilt im Übrigen auch für die jeweils zuständigen Beauftragten/Ansprechpartner der jeweiligen Vertragspartei.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Vereinssitz.